

Satzung
der
Elsbach Stiftung

Präambel

Frau Brigitte Elsbach, geborene Rachmann, geboren am 14. April 1924, ist am 16. Januar 2017 verstorben. Durch notarielles Testament vom 02. Juni 2015 hat sie die Elsbach Stiftung errichtet und als Alleinerbin eingesetzt. Zugleich hat sie der Stiftung eine Satzung gegeben, die nach der zwingend notwendigen Berücksichtigung der Anforderungen an das Gemeinnützigkeitsrecht wie folgt lautet:

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Elsbach Stiftung

und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

- (2) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Förderung der Bildung und Erziehung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und
- die Förderung des Sports

durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und/oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der genannten Zwecke vornehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung wird als Förderkörperschaft gem. § 58 Nr. 1 AO tätig.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft (Verfügung von Todes wegen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Alle nachhaltigen Anlageformen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern und soweit sie von dem Zuwendenden ausdrücklich dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Stiftungsvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 Absatz (1) genannten Stiftungszwecken.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - (a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - (b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Die Angehörigen können angemessene Zuwendungen zu ihrem Unterhalt erhalten.
- (6) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sind ausschließlich und unmittelbar zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt am Tage der Errichtung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (3) Der erste Vorstand besteht zunächst aus einem Mitglied, nämlich meinem Sohn, Pedro Elsbach, geboren am 12. Mai 1950, derzeit wohnhaft Taunusstraße 6, 12161 Berlin, der zugleich Mitglied auf Lebenszeit und Vorsitzender des Vorstandes ist. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Sollte dieser das Amt als Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde nicht antreten, bestelle ich meine Enkelin Astrid Elsbach, geboren am 27. November 1985, derzeit wohnhaft Markgrafenstraße 17, 88697 Bermatingen, zum Vorstandsmitglied.
Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die die Stiftungszwecke nicht berühren, sind stets zulässig, sofern und soweit die Änderungen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen der Stiftungszwecke und Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, insbesondere auch durch eine Änderung der Steuergesetze, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Bei einer Änderung der Stiftungszwecke sind solche Stiftungszwecke zu wählen, die steuerbegünstigt sind und den ursprünglichen Stiftungszwecken möglichst nahe kommen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege.
- (4) Die vom Stiftungsvorstand nach Maßgabe der vorstehenden Absätze gefassten Beschlüsse über die Änderungen der Stiftungssatzung nach Absatz (1), über die Änderungen der Stiftungszwecke nach Absatz (2) und über den Anfallberechtigten nach Absatz (3) werden erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der beschlossenen Änderungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit schriftlich bestätigt hat.

§ 8

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, Satzungsänderungen und andere wesentliche Belange sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der - auch ergänzenden - Auslegung Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen.
- (2) Dies gilt auch, wenn sich bei der Auslegung oder Durchführung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.